

Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.

Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen / Produktanforderungen Innenraumlufthygiene

Wasserbasierte und lösemittelfreie Produkte (Emulsionen, Dispersionen).

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt. Die Anforderung unter TBplus¹ kommt in diesem Fall nicht dazu, sondern ersetzt QN5. Mit "lösemittelfrei" und "wasserbasiert" ist QN5 "übererfüllt".

Genauere Erläuterung siehe Detaillierte Übersichtstabelle / Unterreiter Übersicht / Fußnote 3.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe und Emissionen sind für vor Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen (Imprägnierungen, Steinpflegemittel) von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen einzuhalten.

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Wasserbasierte und lösemittelfreie Produkte

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen müssen wasserbasiert und lösemittelfrei (Emulsionen / Dispersionen) sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM), ggf. Herstellererklärungen mit Angaben zu Lösemittelgehalt
- Einstufung in GISCODE GE10
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

x12/20 Textbausteine Teil 2 / Produktanforderungen zur Innenraumlufthygiene (BNB_BN_3.1.3) für Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen

Hinweise:

Textbaustein Teil 1 siehe [Raumluftmessung Hinweistext, BNB_BN_3.1.3 Teil 1](#) (Erläuterung siehe oben)

Alternative 1

Produktanforderung

Produkte mit GISCODE **GH10** (entaromatisiert) und Lösemittelgehalt < 5 %

Hinweise:

Die Anforderungen in Alternative 1 entsprechen denjenigen gemäß BNB_BN_1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ / QN5. Sie werden hier nicht mehr im Detail aufgeführt. Der entsprechende Textbaustein findet sich im Reiter "Lokale Umwelt" / Unterreiter

[Link zum Textbaustein "Lokale Umwelt / QN5"](#)

Alternative 2

Produktanforderung mit ggf. höherer Produktauswahl

Die Anforderungen in Alternative 2 entsprechen bis auf folgenden Unterschied denjenigen gemäß BNB_BN_1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ / QN5:

Der Lösemittelgehalt darf bis zu 10% betragen, die wesentlichen GISCODE-Anforderungen sind als Einzelanforderungen genannt.

Hintergrund:

Nach den GISCODES für Holz- und Steinpflegemittel (GH10 bis GH40) eingestufte Produkte unterscheiden sich laut GISCODE-Einstufungskriterien nur im Aromatengehalt. Sie sind grundsätzlich alle lösemittelhaltig und für wasserbasierte oder lösemittelarme Produkte nicht zutreffend.

Die Produktauswahl an Steinimprägnierungen, die sich diesem GISCODE zuordnet, ist noch dazu sehr gering und im Bereich von Lösemittelgehalten unter 5% (Anforderung in QN5) zusätzlich eingeschränkt.

Produktanforderungen

Beschränkung des VOC-Gehalts auf maximal 10 %

Beschränkung des Gehalts an aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen auf < 0,1 %

Beschränkung des Gehalts an n-Hexan auf < 0,5 %

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für vor Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen / nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenraum auf Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen einzuhalten.

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellername und Produktbezeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Beschränkung des VOC-Gehalts im gebrauchsfertigen Produkt auf max. 10 %

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen dürfen maximal 10 Gewichtsprozent an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- *Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM), ggf. Herstellererklärungen mit Angaben zu Lösemittelgehalt*
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Beschränkung des Gehalts an aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen dürfen max. 0,1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- *Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*
- *Herstellererklärung*
- *Einstufung in GISCODE GH10 (Holz- und Steinpflegemittel, entaromatisiert)*

Beschränkung des Gehalts an n-Hexan

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen dürfen max. 0,5 Gewichtsprozent an n-Hexan enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- *Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

- Herstellererklärung
- Einstufung in GISCODE GH10 (Holz- und Steinpflegemittel, entaromatisiert)

Alternative 3

weitergehende Produktanforderungen Innenraumlufthygiene

Nach den GISCODES für Holz- und Steinpflegemittel (GH10 bis GH40) eingestufte Produkte unterscheiden sich laut GISCODE-Einstufungskriterien nur im Aromatengehalt. Sie sind grundsätzlich alle lösemittelhaltig und für wasserbasierte oder lösemittelarme Produkte nicht zutreffend.

Manche Produkte im Bereich der Steinpflege sind auch in GE10 (lösemittelfrei) oder GE20 (Lösemittel 5-15%) eingestuft. Hierbei handelt es sich um wasserbasierte Produkte (Emulsionen / Dispersionen), die keine Gefahrenkennzeichnung haben und von denen weniger Gesundheitsgefahren ausgehen. Bei gleicher Eignung sollten daher im Sinne von Arbeitshygiene und Innenraumluftqualität Emulsionen bzw. Dispersionen und bei diesen lösemittelfreie Produkte bevorzugt werden. Sie bilden zwar i.d.R. einen sehr dünnen Film, der Übergang zwischen "nicht filmbildend" und "filmbildend" ist allerdings fließend.

Produktanforderungen

Wasserbasierte und lösemittelfreie Produkte (Emulsionen / Dispersionen)

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe und Emissionen sind für vor Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen / nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenraum auf Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen einzuhalten.

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellername und Produktbezeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Wasserbasierte und lösemittelfreie Produkte

Beschichtungen von Natur- und Betonwerkstein-Bodenbelägen müssen wasserbasiert und lösemittelfrei (Emulsionen / Dispersionen) sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM), ggf. Herstellererklärungen mit Angaben zu Lösemittelgehalt*
- *Einstufung in GISCODE GE10*
- *Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*
- *EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*